



Urteile in den Rechtssachen T-460/13 Sun Pharmaceutical Industries und Ranbaxy/Kommission, T-467/13 Arrow Group und Arrow Generics/Kommission, T-469/13 Generics (UK)/Kommission, T-470/13 Merck/Kommission, T-471/13 Xellia Pharmaceuticals und Alpharma/Kommission sowie T-472/13 Lundbeck/Kommission

Presse und Information

Das Gericht der EU bestätigt die Geldbußen von nahezu 150 Millionen Euro, die im Rahmen eines Kartells zur Verzögerung des Inverkehrbringens eines Generikums des Antidepressivums Citalopram gegen mehrere Unternehmen verhängt worden waren

Lundbeck ist ein dänisches Unternehmen, das auf die Forschung und das Inverkehrbringen neuer Arzneimittel u. a. gegen Depressionen spezialisiert ist. Seit Ende der 1970er Jahre hat Lundbeck ein Antidepressivum mit dem Wirkstoff „citalopram“ entwickelt und patentieren lassen.

Nach Ablauf seines Grundpatents an dem Molekül von Citalopram hielt Lundbeck nur mehr eine gewisse Anzahl von Patenten, die ihr einen eingeschränkteren Schutz gewährten. Insbesondere hatte Lundbeck ein Patent zu einem Herstellungsverfahren für Citalopram angemeldet (Patent auf die Kristallisation von Salzen). Hersteller von billigeren Generika von Citalopram konnten daher einen Markteintritt in Erwägung ziehen.

Im Jahr 2002 schloss Lundbeck mit vier in der Herstellung oder im Verkauf von Generika tätigen Unternehmen, nämlich Generics (UK)¹, Alpharma, Arrow und Ranbaxy sechs Vereinbarungen über Citalopram. Als Gegenleistung für die Verpflichtung der Generikaunternehmen, nicht in den Markt von Citalopram einzutreten, gewährte ihnen Lundbeck hohe Zahlungen und andere Anreize. Insbesondere zahlte Lundbeck beträchtliche Pauschalbeträge, kaufte Generikavorräte auf, bloß um sie zu vernichten, und bot im Rahmen einer Vertriebsvereinbarung Gewinnzusagen an. Diese Vereinbarungen gaben Lundbeck die Gewissheit, dass die Generikaunternehmen für die Laufzeit der Vereinbarungen dem Markt fernbleiben würden.

Im Oktober 2003 erfuhr die Kommission vom Konkurrenz- und Forbrugerstyrelsen (KFST, dänische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde) von der Existenz der betreffenden Vereinbarungen. Am Ende ihrer Untersuchung gelangte die Kommission mit Beschluss vom 19. Juni 2013² zum Ergebnis, dass Lundbeck und die Generikaunternehmen zumindest potenzielle Wettbewerber seien und dass die streitigen Vereinbarungen bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen darstellten, wobei die von Lundbeck zur Verhinderung des Eintritts dieser Hersteller in den Markt für Citalopram gezahlten Beträge ungefähr den Gewinnen entsprächen, die sie hätten erzielen können, wenn sie erfolgreich in den Markt eingetreten wären. Die Kommission verhängte daher Gesamtgeldbußen in Höhe von 93,7 Millionen Euro gegen Lundbeck und von 52,2 Millionen Euro gegen die Generikahersteller.

Lundbeck und die Generikahersteller haben beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission und auf Aufhebung der gegen sie verhängten Geldbuße erhoben.

¹ Das Unternehmen Merck, das in der Rechtssache T-470/13 eine Klage erhoben hat, war zum Zeitpunkt der maßgebenden Ereignisse die Muttergesellschaft von Generics (UK).

² Beschluss C(2013) 3803 final in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39226 – Lundbeck).

In seinen heutigen Urteilen weist **das Gericht** die Klagen von Lundbeck und der Generikaunternehmen ab und **bestätigt die** von der Kommission gegen sie verhängten **Geldbußen**.

Zunächst geht das Gericht mit der Kommission davon aus, dass **Lundbeck und die betreffenden Generikaunternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses der streitigen Vereinbarungen tatsächlich potenzielle Wettbewerber waren**. Hierzu weist es darauf hin, dass die Wettbewerber bei Fehlen der Vereinbarung reale und konkrete Möglichkeiten eines Markteintritts haben mussten, damit festgestellt werden kann, ob eine Vereinbarung den potenziellen Wettbewerb beschränkt. Nach Ansicht des Gerichts hat die Kommission bei jedem der betroffenen Generikaunternehmen eine gründliche Prüfung der realen und konkreten Möglichkeiten eines Markteintritts vorgenommen und sich dabei auf objektive Anhaltspunkte wie etwa die bereits getätigten Investitionen, die erledigten Schritte zur Erlangung einer Zulassung und die mit den Lieferanten von pharmazeutischen Wirkstoffen geschlossenen Lieferverträge gestützt. Zudem bestanden – so das Gericht – zum Zeitpunkt des Abschlusses der streitigen Vereinbarungen für die Generikaunternehmen im Allgemeinen mehrere konkrete und realistische Möglichkeiten eines Markteintritts. Dazu gehört u. a. das Herausbringen des Generikums, wobei die Möglichkeit etwaiger Patentverletzungsstreitigkeiten mit Lundbeck im Raum gestanden hätte.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Kommission im Übrigen völlig zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass **die streitigen Vereinbarungen eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung³ darstellten**. Insoweit hat Lundbeck nach Ansicht des Gerichts nicht nachgewiesen, dass die durch die streitigen Absprachen vereinbarten Beschränkungen objektiv erforderlich gewesen seien, um ihre Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere ihr Kristallisationspatent zu schützen. Zum einen hätte Lundbeck diese Rechte im Fall einer Verletzungshandlung durch Klagen vor den zuständigen nationalen Gerichten schützen können. Zum anderen bestanden zahlreiche Möglichkeiten der gütlichen Beilegung einer Patentrechtsstreitigkeit, ohne gleich Beschränkungen für den Markteintritt der Generika zu vereinbaren. Schließlich bestand Unsicherheit in Bezug auf die Frage, ob nach dem Kristallisationspatent von Lundbeck jeglicher Markteintritt der Generikaunternehmen blockiert werden durfte, so dass diese zum Zeitpunkt des Abschlusses der streitigen Vereinbarungen reale und konkrete Möglichkeiten eines Markteintritts hatten. Folglich konnte die Kommission zutreffend auf eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung schließen.

Das Gericht weist zudem darauf hin, dass die Kommission nur den Nachweis erbringen musste, dass die streitigen Vereinbarungen angesichts ihres Normgehalts, der Ziele, die mit ihnen erreicht werden sollten, und des wirtschaftlichen und rechtlichen Kontexts, in den sie eingebettet waren, den Wettbewerb hinreichend stark beeinträchtigten. Hingegen war sie weder verpflichtet, deren Auswirkungen noch die bei Fehlen der streitigen Vereinbarungen herrschende Lage zu prüfen. Entscheidend ist, dass die Generikaunternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses der streitigen Vereinbarungen mit Lundbeck reale und konkrete Möglichkeiten eines Markteintritts hatten, so dass sie Konkurrenzdruck auf Lundbeck ausübten. Dieser Konkurrenzdruck wurde aber während der Laufzeit der Vereinbarungen beseitigt, was für sich genommen schon eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-460/13](#), [T-467/13](#), [T-469/13](#), [T-470/13](#), [T-471/13](#) und [T-472/13](#)) wird am Tag der Verkündung auf der [Curia-Website](#) veröffentlicht.

³ Art. 101 Abs. 1 AEUV verbietet Vereinbarungen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106